

**Änderungen im SGB VIII durch das TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz) - in Kraft getreten zum 01.01.2005 -
und durch Beschluss des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) am 08.07.05**

KICK unterstützt die durch das TAG initiierte Verbesserung der Kinderbetreuung

(konkreter Wortlaut des Gesetzestextes siehe Anlage/Handreichung)

Änderungen des SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
<p>§ 22 erweiterte Formulierung</p>	<p>„Grundsätze der Förderung“ (1) Grundsätze der Förderung werden auf Kindertagespflegestellen erweitert (Begriff „Tagespflege“ wird durch „Kindertagespflege“ ersetzt); Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden; Hinweis auf Landesrecht. (2) Erziehung und Bildung werden vor Betreuung gesetzt; Erziehung und Bildung in der Familie soll unterstützt werden; Hilfestellungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. (3) Inhaltliche Konkretisierung des Förderungsauftrages</p>	<p><u>Bisher:</u> Vermittlung durch den Bezirkssozialdienst und Förderung aufgrund bestehender Richtlinien vom 01.01.97; Schwerpunkt: Betreuung der Kinder von Alleinerziehenden, in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder, Vereinbarkeit von Familie und Beruf Wenige explizit qualifizierte Tagespflegepersonen</p>
<p>§ 22 a neu durch TAG <i>KICK</i></p>	<p>„Förderung in Tageseinrichtungen“ (1)+(2) Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, durch Konzeptionen, durch Instrumente und Verfahren zur Evaluation der Arbeit, Sicherstellung der Beteiligung und Zusammenarbeit mit Eltern. <i>Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen familienbezogenen Einrichtungen (z.B. EB und Schulen).</i> (3) Versorgung in Ferienzeiten, wenn die Einrichtungen geschlossen sind und Kinder nicht von Erziehungsberechtigten betreut werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungskonzeptionen - Wertorientiertes Qualitätsmanagement (WQM) der städtischen Kitas/QMS der AWO nach DIN EN ISO 9001 - Umsetzung Bildungsvereinbarung NRW - Bildungskonzept der städtischen Kitas - Vielfältige Zusammenarbeit mit EB - Aufbau von Kooperationsstrukturen mit den Grundschulen <p>Versetzte Schließzeiten der Kitas; Kinderferienprogramm</p>

Änderungen des SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
Fortsetzung § 22 a	(4) Integration von behinderten Kindern; Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung. (5) Einbeziehung der freien Träger bei der Realisierung des Förderungsauftrags.	Ausbau der integrativen Gruppen als Planungsziel Kita-Konferenz auf Stadtebene, gemeinsame Fortbildung zum Thema Bildung <u>Empfehlung des Städtetages:</u> Gesetzliche Aufnahmekriterien (Erwerbstätigkeit der Eltern) bei der Vergabe von Plätzen auch bei freien Trägern
§ 23 wesentliche. Veränderungen durch TAG <i>Ergänzung durch KICK</i>	„Förderung in Kindertagespflege“ (1) Vermittlung, fachliche Beratung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen; Gewährung einer laufenden Geldleistung (2) laufende Geldleistung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand - Angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Beiträge zur Unfallversicherung und hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung, <i>Aufwendungen müssen jeweils nachgewiesen sein</i> Höhe und Gewährung der Geldleistung bestimmt Träger der öffentlichen Jugendhilfe (3) Beschreibung der qualitativen Anforderungen an Tagespflegeperson, Ableistung qualifizierter Lehrgänge (4) Anspruch auf Beratung für Eltern und Pflegeperson; Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten	Handlungsbedarf! Neuorganisation erforderlich

Änderungen des SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
<p>§ 24</p> <p><i>Ergänzung durch KICK</i></p>	<p>„Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“</p> <p>(1) Rechtsanspruch für Kinder vom dritten Lebensjahr bis Schuleintritt</p> <p>(2) bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und für Schulkinder</p> <p>(3) Mindestkriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbstätigkeit, Ausbildungsmaßnahme, Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Erziehungsberechtigten; - Wohl des Kindes wäre ohne diese Leistung nicht gewährleistet <p>Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach persönlichem Bedarf</p> <p>(4) <i>Verpflichtung der Jugendämter oder die von ihm beauftragten Stellen über das Platzangebot und pädagogisches Konzept zu informieren und bei Auswahl zu beraten.</i></p> <p>(5) <i>Sind Tagespflegepersonen nicht entsprechend § 23 Abs. 3 qualifiziert, haben sie keinen Anspruch auf laufende Geldleistung; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 können erstattet werden.</i></p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt</p>	<p>in Sankt Augustin erfüllt</p> <p>Angebot für Kinder unter drei nicht ausreichend; bedarfsgerechte Schulkinderversorgung durch Ausbau OGS eingeleitet</p> <p>Broschüre über alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet unter jeweiliger Angabe der pädagogischen Schwerpunkte und Betreuungsangebote</p>

Änderungen im SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
<p>§ 24 a Neufassung durch TAG</p>	<p>„Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots“</p> <p>(1) Umsetzung der Verpflichtung bis spätestens 1. Oktober 2010</p> <p>(2) Beschluss jährlicher Ausbaustufen zur Schaffung des Angebotes; jährliche Bedarfsermittlung zum 15. März</p> <p>(3) Jährlicher Bericht der Bundesregierung an Bundestag über Ausbaustand</p> <p>(4) Definition des Bedarfs in Übergangszeit; Unterscheidung in „vordringlicher“ und „weiterer“ Bedarf</p> <p><u>„vordringlicher“ Bedarf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist - Eltern oder alleinerziehendes Elternteil planen/plant Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Maßnahme im Sinne von Hartz IV <p><u>„weiterer“ Bedarf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - laufende Erwerbstätigkeit, laufende Ausbildung oder berufliche Bildungsmaßnahme 	<p>Fortführung der Arbeit des Unterausschusses "Tagesbetreuung für Kinder"</p> <p>Erweiterung der Bedarfsplanung um die Ermittlung des „vordringlichen“ Bedarfs und Entwicklung von Ausbaustufen erforderlich</p>

Änderungen im SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
§ 43	<p>„Erlaubnis zur Kindertagespflege“ <i>Neufassung der Pflegeerlaubnis durch KICK</i></p> <p><i>(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist</i> - <i>Erlaubnis ist bereits bei der Betreuung von einem fremden Kind erforderlich, ab dem 6. Kind bedarf es einer Betriebserlaubnis (Landesrecht NRW)</i> - <i>Befristung der Erlaubnis auf 5 Jahre</i> - <i>Mitteilungspflicht der Tagespflegeperson gegenüber Jugendamt bezüglich wichtiger Ereignisse</i> <p><i>Näheres regelt Landesrecht</i></p>	<p>Erteilung von Pflegeerlaubnissen als dezentrale Aufgabe des Bezirkssozialdienstes (siehe oben: Umsetzungsstand § 22)</p> <p>Arbeitszuwachs im Bereich Kindertagespflege</p>
§ 45	<p>"Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung"</p> <p>Die Betriebserlaubnis kann verwehrt werden, wenn in der Einrichtung die gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert werden.</p> <p>Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption vorlegen.</p>	<p>Zuständigkeit liegt beim Landesjugendamt unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe</p>
§ 90	<p>"Pauschalierte Kostenbeteiligung"</p> <p>Die Elternbeiträge zur Kindertagespflege sollen analog zu den Kindertageseinrichtungen berechnet werden.</p>	<p>"Richtlinien für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Pflegegeld für Kinder, die sich in Tagespflegestellen befinden" vom 01.01.1997 – Änderungsbedarf</p>

Änderungen im SGB VIII	Abweichungen zur bisher gültigen Fassung des SGB VIII	Umsetzungstand in Sankt Augustin
§ 98	"Zweck und Umfang der Erhebung" - Statistik <i>Erweiterung der bisherigen Erhebung um Angaben über die geförderten Kinder; erweiterte Angaben zum Personal in den Einrichtungen sowie über Kinderpflegepersonen; jährliche Erhebung erstmals zum Stichtag 15. März 2006</i> Jährliche Angaben zum Ausbaustand an Tagesbetreuungsangeboten für unter Dreijährige	Verbesserte Rahmenbedingungen zur Datenerfassung durch vernetzte Nutzung von Software in anderen Fachdiensten (z.B. Controlling Software BSD)

Erstellt durch 5.40/Sabine Strie

Stand: September 2005